

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 7. September 2006

Nummer 36

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 393 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Reg.Ang. Marijan Boc). S. 319
- 394 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (KOK a. D. Franz-Dieter Schuhe). S. 319

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 395 Beabsichtigte Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Stockhausen GmbH zur Entnahme von Grundwasser aus fünf Sanierungsbrunnen auf dem Betriebsgelände in Krefeld. S. 320
- 396 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Stadtwerke Ratingen GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnung Ratingen Homberg, Wittenhausweg. S. 321

- 397 Aktionsplan Grevenbroich. S. 321
- 398 Aktionsplan Neuss – Friedrichstraße. S. 321
- 399 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG in Grevenbroich. S. 322

Sozialangelegenheiten

- 400 Fusion der Ev. Kirchengemeinden Holthausen in Mülheim an der Ruhr, Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr und Mülheim/Ruhr-Altstadt. S. 323

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 401 Bekanntmachung der Rheinischereigenossenschaft. S. 323
- 402 Regionalverband Ruhr. S. 324

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 393 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Reg.Ang. Marijan Boc)**

Bezirksregierung
25.3.1–1504

Düsseldorf, den 28. August 2006

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 0437204 des Reg.Ang. Marijan Boc, ausgestellt am 22.03.2004 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 319

**394 Ungültigkeitserklärung
einer Kriminaldienstmarke**

(KOK a. D. Franz-Dieter Schuhe)

Bezirksregierung
25.3.1–1504

Düsseldorf, den 23. August 2006

Nachfolgend aufgeführte Kriminaldienstmarke ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 4664 des KOK a. D. Franz-Dieter Schuhe, ausgestellt am 25.04.1972 durch das PP Mönchengladbach.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 319

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

395 **Beabsichtigte Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Stockhausen GmbH zur Entnahme von Grundwasser aus fünf Sanierungsbrunnen auf dem Betriebsgelände in Krefeld**

Bezirksregierung
54.6.2.2 – KR – 007/04

Düsseldorf, den 23. August 2006

Die Stockhausen GmbH, Bäckerpfad 25, 47805 Krefeld, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 800.000 m³/Jahr Grundwasser zur Betriebswasserversorgung.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

– § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie

– § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3a) der Anlage 1 zum UVPG NRW

– in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gregori

Auswirkungen der beantragten Erlaubnis für die Stockhausen GmbH für die Entnahme von Grundwasser durch die 5 Betriebsbrunnen auf dem Betriebsgelände in Krefeld:

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Entnahme von Grundwasser, jährliche Fördermenge: insgesamt 800.000 m³/a über die 5 Sanierungsbrunnen auf dem Betriebsgelände in Krefeld.

Beschreibung der Umwelt:

Innerhalb des potenziellen Absenkungsbereiches liegen weder Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete noch geschützte Landschaftsteile oder grundwasserabhängige Feuchtgebiete vor.

Aufgrund der natürlichen Flurabstände und der Bodenverhältnisse kann im potenziellen Absenkungsbereich der Betriebswasserbrunnen bereits ohne die beantragten Grundwasserentnahmen keine direkte Abhängigkeit der Vegetation vom Grundwasserhaushalt bestehen. Durch die seit ca. 20 Jahren durchgeführte Grundwasserentnahme auf dem Betriebsgelände wurde nach den vorliegenden Erkenntnissen eine Beeinträchtigung der Vegetation nicht festgestellt.

Schäden durch Ertragsminderung infolge Grundwasserentnahmen können nur darin erwartet werden, wenn die unbeeinflussten Grundwasserflurabstände kleiner als etwa 2,5 m auf Flächen für die Landwirtschaft bzw. 5,0 m auf Flächen für die Forstwirtschaft sind. Der Flurabstand beträgt bei mittleren Grundwasserständen im Bereich des Betriebsgeländes mindestens 5,0 m. Der sogenannte „Grenzflurabstand“ für die angetroffenen Landnutzungen im Umfeld des Betriebsgeländes wird daher bei mittleren Grundwasserständen in der Terrarenebene nicht unterschritten.

Beeinträchtigung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen sowie Vermeidungen, Verminderungen und Ausgleich der Beeinträchtigungen:

Schutzgüter	Kurzerläuterung
1. Schutzgut Mensch	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
3. Schutzgut Boden	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
4. Schutzgut Wasser	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
5. Schutzgut Luft	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
6. Schutzgut Klima	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	nicht bekannt

Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten:

Es wurden keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten geprüft.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen:

Keine

Düsseldorf, den 23. August 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
54.6.2.2 – KR – 007/04

i. A.

Gregori

**396 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
zum Antrag der Stadtwerke Ratingen GmbH
zur Entnahme von Grundwasser für die
Wassergewinnung Ratingen Homberg,
Wittenhausweg**

Bezirksregierung
54.6.1.1 – 028/04 ME

Düsseldorf, den 30. August 2006

Die Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 1.500.000 m³/Jahr Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ratingen GmbH.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Esser

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 321

397 Aktionsplan Grevenbroich

Bezirksregierung
56.01.08.8817 – AP GREVENBROICH

Düsseldorf, den 1. September 2006

Im Bereich der Stadt Grevenbroich sind die Grenzwerte der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) für Schwebstaub und Partikel (PM₁₀) überschritten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist damit zwingend verpflichtet, einen Aktionsplan für den Bereich der Stadt Grevenbroich aufzustellen.

Rechtsgrundlage ist § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV).

Gemäß § 47 Abs. 5 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen. Der Entwurf des Aktionsplanes wird in der Zeit vom 11.09.2006 bis 24.09.2006 bei der

Stadtverwaltung Grevenbroich
Neues Rathaus, Zi. 212
Ostwall 4–12
41515 Grevenbroich

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

bei der
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
Zi. 240a
40474 Düsseldorf

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr – 15.00 Uhr

ausgelegt.

Zusätzlich kann der Entwurf auch im Internet unter www.brw.nrw.de eingesehen und/oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, schriftlich oder per E-Mail unter lrp@brd.nrw.de bzw. lufreinhal tung@brd.nrw.de angefordert werden.

Damit wird jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, bis zum 24.09.2006 den Entwurf des Planes einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift sowie unter den o.a. E-Mail-Adressen zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen. Die Bezirksregierung wird dann die vorgetragenen Anregungen mit den Mitgliedern der Projektgruppe zur Aufstellung des Aktionsplanes erörtern und den Aktionsplan aufstellen.

Der Aktionsplan Grevenbroich wird anschließend veröffentlicht.

Im Auftrag
Schreiber

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 321

398 Aktionsplan Neuss – Friedrichstraße

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Aktionsplans Neuss – Friedrichstraße
gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
53.8/AP Neuss – Friedrichstraße

Düsseldorf, den 1. September 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Neuss den Entwurf eines Aktionsplanes zur Minderung der Feinstaubbelastung auf der Friedrichstraße in Neuss aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Aktionsplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Aktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die Gefahr besteht, dass die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen in unzulässigem Umfang überschritten werden. Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM₁₀) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³; der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder deren Überschreitungszeitraum zu verkürzen.

Auf Grund der bisherigen Messungen in der Friedrichstraße in Neuss im Auftrag des Landesumweltamtes NRW wurde festgestellt, dass im Jahr 2006 der gesetzlich zulässige PM₁₀-Tagesmittelwert bis zum 31.08.2006 bereits 31 Mal überschritten wurde. Weil zumindest für die Wintermonate mit weiteren Überschreitungstagen zu rechnen ist, hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Verpflichtung, einen Aktionsplan zur Reduzierung der Feinstaubbelastung aufzustellen.

Um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, müssen die Maßnahmen des Aktionsplans grundsätzlich zeitnah mit der 36. Überschreitung des Grenzwertes in Kraft gesetzt werden. Daher soll der Aktionsplan spätestens zum 01.10.2006 wirksam werden; die zur Feinstaubbekämpfung erforderlichen Maßnahmen sind spätestens nach der 36. Überschreitung zu ergreifen. Zur vorbeugenden Minderung der Feinstaubbelastung können auch schon vorher Maßnahmen eingeleitet werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Aktionsplans Neuss – Friedrichstraße informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Die Bekanntmachung und der Planentwurf werden auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) sowie der Stadt Neuss (www.neuss.de) veröffentlicht.

Der Entwurf des Aktionsplanes Neuss – Friedrichstraße wird in der Zeit vom 09.09.2006 bis 22.09.2006 öffentlich ausgelegt

beim Bürgermeister der
Stadt Neuss
Amt für Stadtplanung
Rathaus
Michaelstraße Eingang 5
41460 Neuss

zu folgenden Zeiten:

montags bis mittwochs: 8.30 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags: 8.30 Uhr – 18.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

und

bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Fischerstraße 2

40477 Düsseldorf
Zimmer 12.02.16 und 12.02.33

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Die Einsicht in den Aktionsplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Aktionsplans, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen bis spätestens 22.09.2006 der Bezirksregierung Düsseldorf (Postanschrift s.o. oder E-Mail luftreinhaltung@brd.nrw.de) vorliegen. Es wird darauf verwiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Aktionsplan besteht; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Im Auftrag

Kaltwasser

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 321

399 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG in Grevenbroich

Bezirksregierung
56.GV 17/06-210n-Kg

Düsseldorf, den 7. September 2006

Die RWE Power AG hat mit Datum vom 11.04.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in Grevenbroich Gemarkung Neurath gestellt. Antragsgegenstand ist dabei insbesondere eine Silageplatte für Mais und andere nachwachsende Rohstoffe, ein Fermenter mit nachgeschaltetem Kombispeicher zur vollständigen Ausgärung sowie zur Gasspeicherung, ein Lagerbehälter für den Gärrest und ein BHKW-Modul mit Gas-Ottomotor zur Verstromung des erzeugten Biogases.

Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 322

Sozialangelegenheiten

400 **Fusion der Ev. Kirchengemeinden Holthausen in Mülheim an der Ruhr, Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr und Mülheim/Ruhr-Altstadt**

URKUNDE über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Holthausen in Mülheim an der Ruhr, Evangelischen Kirchengemeinde Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr und Evangelische Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr- Altstadt

Nach Anhörung der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Nummer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Holthausen in Mülheim an der Ruhr, Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr und Mülheim/Ruhr-Altstadt werden vereinigt. Die neue Kirchengemeinde wird Rechtsnachfolgerin dieser bisherigen Kirchengemeinden.

Artikel 2

(1) Der Name der Kirchengemeinde lautet: Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr.

(2) Das Gebiet der Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr umfasst die Gebiete der Kirchengemeinden, aus denen die neue Kirchengemeinde hervorgegangen ist. Die Grenzen der Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr verlaufen wie folgt:

Im Norden:

Von der Ruhr verlaufend – einschließlich Rheinische Straße; Kohlenstraße; Dieter-aus-dem-Siepen-Platz; Hans-Böckler-Platz; Tourainer Ring bis Nr. 12; Hingbergstraße bis Nr. 217/250; Körnerstraße; Otto-Hue-Straße; Eppinghofer Bruch bis Ende; Heinrichstraße; Alfredstraße; Buggenbeck bis Nr. 113/134; Kattowitzer Straße bis Nr. 65; Gracht von 77/80-129/128 einschließlich; Ratheustraße und Görlitzer Straße einschließlich; von der Kreuzung Gracht/Mühlenfeld in östlicher Richtung über die Essener Straße zur Fischenbeck; Fischenbeck bis 57/60 einschließlich.

Im Osten:

Von Fischenbeck 57/56 in südöstlicher Richtung über die Beckstadtstraße zum Schnittpunkt Krefenscheerstraße/Priesters Hof und Krefenscheerstraße/Tinkrathstraße, wobei die Krefenscheerstraße ausgeschlossen bleibt; von dort weiter zur Straße im Look bis 27/46 einschließlich zum Rumbachtal einschließlich des Hofes Oberhansberg; Rumbach, Böllroth einschließlich; Parsevalstraße linke Seite ab 193; Gothenbach in Richtung Rumbach.

Im Süden:

Brunshofstraße einschließlich; Hagmannstraße einschließlich; Bollenberg einschließlich; jedoch außer den drei bestehenden Bauernhöfen; Klingenburgstraße von Mendener Straße bis zur Ruhr einschließlich.

Im Westen:

Die Ruhr von Höhe Rheinische Straße bis Wetzkamp / Klingenburgstraße

Die Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

Die Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr gehört zum Kirchenkreis An der Ruhr.

Artikel 4

Die Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr hat vier Pfarrstellen.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr ist unierte.

(2) In der Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt zum 01.11.2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 2006

Evangelische Kirche im
Rheinland

Das Landeskirchenamt

Urkunde

Die durch Urkunde vom 15. August 2006 von der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossene Fusion der Ev. Kirchengemeinde Holthausen in Mülheim an der Ruhr, der Ev. Kirchengemeinde Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr und der Ev. Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Der Name der Kirchengemeinde lautet: Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

Diese Regelung tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.01

Im Auftrag

Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 323

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

401 Bekanntmachung der Rheinfischereigenossenschaft

Die Genehmigung der Änderung der Satzung der Rheinfischereigenossenschaft vom 30.03.2006

durch die Untere Fischereibehörde Bundesstadt Bonn am 04.07.2006 wird gemäß § 25 (4) des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung liegt ab Montag, den 18.09.2006 bei der Bundesstadt Bonn, Untere Fischereibehörde, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Etage 3A, für die Dauer von 14 Tagen öffentlich aus.

Königswinter, den 29. August 2006

Markus Bouwman
Vorsitzender der Rhein-
fischereigenossenschaft

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 323

402 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 11. Sitzung am

**Montag, 11. September 2006 – 10.00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal)
des Dienstgebäudes
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Stand der Verhandlungen mit dem Land:

- Entwurf einer Übereinkunft zur Bestimmung der Trägerschaft des RVR für die Fortführung und Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks als RVR-Pflichtaufgaben

- Route der Industriekultur
Antrag der CDU-Fraktion vom 19.07.2006
- Aufbau einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Antrag der CDU-Fraktion vom 11.07.2006

2. Kulturhauptstadt/Masterplan Kultur:

- Essen für das Ruhrgebiet: Kulturhauptstadt Europas 2010
- Antrag der CDU-Fraktion vom 30.06.2006
- Masterplan Kultur

3. Das Ruhrgebiet als touristische Adresse besonderer Art. 2007–2010

4. Beteiligung des RVR an der WHO-Initiative „age-friendly-city“

5. Messebeteiligung des RVR an der MIPIM 2007

6. Veräußerung der Anteile an der Ruhr-Ticket Verwaltungs-GmbH und der Ruhr-Ticket Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

7. Bericht über die Beteiligungen des RVR für das Jahr 2004 gemäß GO NW

8. Jahresabschlüsse 2005 der Freizeitgesellschaften und übrigen Gesellschaften

9. Eröffnungsbilanz des RVR zum 01.01.2006

10. Haushalt 2006 des RVR

11. Mitteilungen und Anfragen

Essen, den 25. August 2006

Wolfgang Kerak

Vorsitzender der Verbands-
versammlung

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 324



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach